

**Protokoll der 5. Sitzung des Arbeitskreises Bankenaufsicht bei der BaFin in Bonn
am 15. Juli 2008**

Vorsitz:

Herr Güldner	BaFin
Herr Vollbracht	Deutsche Bundesbank

Teilnehmer:

Herr Denk	Deutsche Bundesbank
Frau Ditton	Eurohypo AG
Herr Enders	Sal. Oppenheim
Herr Dr. Follak	HypoRealEstate
Herr Dr. Gaumert	Bundesverband deutscher Banken
Herr Groß	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Dr. Hannemann	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Frau Hofmann	Deutsche Bundesbank
Herr Jäger	Bundesverband deutscher Banken
Herr Kaltenhauser	Landesbank Hessen-Thüringen
Herr Ketzner	Verband der privaten Bausparkassen e.V.
Frau Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Frau Lang	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Lippert	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Marburger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Dr. Mielk	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Pfau	Commerzbank AG
Herr Rüter	Deutsche Bundesbank
Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank
Herr Schreiter	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG
Herr Ströhlein	Bayerische Landesbank
Herr Webers	WestLB AG
Frau Berger-Kerkhoff,	BaFin
Herr Gutmann	BaFin
Herr Jochum	BaFin
Herr Kleinschmidt	BaFin
Herr Schneider	BaFin
Frau Seith	BaFin

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Verschiedenes

TOP 0 Begrüßung

Herr Güldner begrüßt die Teilnehmer. Anschließend stellt er die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wird. Zu dem vor der Sitzung verschickten Protokoll der vierten Sitzung des AK Bankenaufsicht gibt es keine Anmerkungen.

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

Fachgremium MaRisk

Herr Schneider berichtet in Vertretung für Herrn Link über internationale Entwicklungen (insbesondere Draghi-Report des FSF und Anschlussarbeiten der Policy Development Group [PDG]) und deren Einfluss auf die MaRisk.

Grundsätzlich werden viele der im Draghi-Report genannten „actionable recommendations“ mit Bezugnahme zum Risikomanagement bereits durch die MaRisk abgedeckt. Der FSF-induzierte Ergänzungsbedarf wird daher insgesamt moderat ausfallen, häufig wird es sich auch nur um "Betonungen" handeln, die dazu beitragen sollen, dass bestimmte Aspekte stärker in das (Risiko)bewußtsein der Institute rücken. Die MaRisk-Ergänzungen sollen ferner nicht dazu führen, dass sich der grundsätzliche Charakter der MaRisk verändert. Es wird also weiterhin um die Formulierung flexibler Anforderungen gehen, die den Instituten ausreichend Spielraum für angemessene Umsetzungslösungen lassen.

Ergänzungsbedarf wird insbesondere bei folgenden Punkten gesehen:

- Zusammenfassung bereits bestehender Regelungen zum Management von Konzentrationsrisiken in einem neuen Modul BTR 5. Dieses Vorhaben hat weitgehend deklaratorischen Charakter. Die international eingeforderten Stresstests lassen sich durch Ergänzung der Anforderungen zu den Szenariobetrachtungen berücksichtigen (AT 4.2 Tzn. 3 und 4, Durchführung "angemessener" Szenariobetrachtungen). Hierfür wird voraussichtlich eine neue Tz. formuliert, die der näheren Umschreibung des Begriffs "angemessen" dient (insbesondere auf Basis der existierenden CEBS-Guidelines).
- Ergänzungen zu einzelnen Bereichen, die sich redaktionell i.d.R. durch Einschübe oder Erläuterungen abhandeln lassen müssten (bspw. bzgl. Reputationsrisiken, Liquiditätsrisiken, Pipelinerisiken).

Schließlich sollen die Überlegungen des FSF zu den Anreiz- und Vergütungssystemen mit der Industrie (Fachgremium) diskutiert werden (s. hierzu auch die entsprechenden Passagen im Draghi-Report). Ob hieraus ggf. ein Regelungsbedarf entsteht, bleibt jedoch abzuwarten. Von einigen Teilnehmern des AK Bankenaufsicht vorgetragene Bedenken, das FG würde durch die Diskussion solcher Fragen ggf. „Tarifpolitik“ betreiben und über die Kompetenz der im Fachgremium vertretenen Mitarbeitern hinausgehen, werden von der Aufsicht nicht geteilt.

Zum voraussichtlichen Zeitplan teilt Herr Schneider mit, dass auf der Basis der dargestellten Überarbeitungen der Entwurf der MaRisk im November oder Dezember 2008 veröffentlicht werden und 4 bis 6 Wochen später im Rahmen einer FG-Sitzung diskutiert werden kann, so dass etwa im März 2009 mit der Veröffentlichung einer neuen MaRisk-Fassung gerechnet werden könne. Aus Sicht von Herrn Schneider wäre es wünschenswert, wenn im Zuge der Umsetzung der FSF-Empfehlungen auch der Themenkomplex „Waiver nach § 2a KWG/ § 25a Abs. 1a KWG“ abgehandelt werden könnte. Bundesbank und BaFin diskutieren gegenwärtig noch Lösungsansätze für das „Waiver-Merkblatt“, die

nach Abschluss der Diskussionen in das Fachgremium eingespielt werden sollen. AK und FG werden zeitnah über die weiteren Entwicklungen informiert.

FG OpRisk

Frau Seith von der BaFin berichtet in Vertretung für Herrn Link und Herrn Stickelmann über aktuelle Entwicklungen im Bereich OpRisk:

Internationale Ebene:

Loss Data Collection Exercise (LDCE):

Im Rahmen der Loss Data Collection Exercise 2008 der AIGOR sollen erstmalig neben internen Schadensdaten auch Szenarien und weitere Informationen zur Modellierung im Bereich AMA erhoben werden. Ziel der Exercise ist es, für die Aufsicht und die teilnehmenden Institute einen Überblick über den Implementierungsstand der AMAs weltweit zu bekommen und Bereiche zu identifizieren, deren Implementierung noch verbesserungsfähig ist. Kein Ziel ist, eine Kalibrierung der Alpha- und Beta-Faktoren im Basisindikator- bzw. Standardansatz vorzunehmen. Die Teilnahme an der LDCE war freiwillig und stand auch Nicht-AMA-Instituten offen.

Weltweit wird mit etwa 100 Teilnehmern gerechnet, in Deutschland haben sieben Institute die ausgefüllten Fragebögen bei der Bundesbank eingereicht. Die zurückhaltende Teilnahme in Deutschland ist nach Aussage der Industrie insbesondere darauf zurückzuführen, dass detaillierte Angaben zu Modellierung und Szenarioanalysen erwartet werden, was mit hohem Aufwand verbunden ist. Zudem wird befürchtet, dass ein bereits erreichter Wettbewerbsvorteil deutscher AMA-Institute durch die Preisgabe interner Verfahren gefährdet werden könnte. Dieses Risiko stehe in keinem Verhältnis zu dem für Institute mit bereits genehmigten AMA zu erwartenden Erkenntnisgewinn.

Im weiteren Verlauf der Umfrage hat die Bundesbank die Daten der teilnehmenden Institute überprüft und an die BIZ gemeldet; die Auswertung erfolgt durch einen „Central Processor“ (FED Boston), der auf Grundlage der gemeldeten Daten einen internationalen Vergleich erstellen soll. Besonders sensible Daten mit institutsindividuellen Kennziffern verbleiben bei den nationalen Aufsehern und werden nur in Form von Benchmarks übermittelt; dies gewährleistet die Vertraulichkeit der institutsspezifischen Angaben. Bis zum 31.03.2009 soll ein Gesamtbericht fertig gestellt werden. Die Teilnehmer erhalten ein individuelles Feedback seitens der nationalen Aufseher.

Europäische Ebene

Frau Seith berichtet, dass von Novi-O OpRisk Guidelines bzw. Range of Practice-Papiere zum Ende des Jahres über die Themen Boundaries, Allokationsmechanismus, Use Test sowie Versicherungen und andere Risikotransfermechanismen im Rahmen eines modular aufgebauten Papiers veröffentlicht werden sollen.

Im Hinblick auf die Abgrenzung zu anderen Risikoarten (Boundaries) stellt sich das europäische Papier als wenig problematisch dar, da angemessene Definitionen nach aufsichtlicher Einschätzung in AMA Instituten vorhanden seien. Die Aufsicht sehe daher insofern kein Erfordernis für nationale regulatorische Maßnahmen.

Auch in der Umsetzung der Anforderungen für den Use Test seien die deutschen Institute grundsätzlich gut positioniert. Die Anforderungen seien aber (noch) nicht voll umgesetzt, es werden daher insoweit von den Instituten Verbesserungen erwartet. Im Hinblick auf

die CEBS-Guidelines werde diesbezüglich kein Bedarf für weitergehende nationale Auslegungen oder Regulierung gesehen.

Im Bereich der Allokationsmechanismen werden europaweit eher einfachere Ansätze verwendet. Für die Zukunft erwarte die Aufsicht die Entwicklung risikosensitiverer Mechanismen.

Bei den anderen Risikotransfermechanismen werden derzeit auf europäischer Ebene, entsprechend den Anforderungen an Versicherungen, Anforderungen für die Berücksichtigung im AMA entwickelt. Der 20 % Cap soll von allen Aufsichtsbehörden auf Versicherungen und andere Risikotransfermechanismen gemeinsam angewendet werden. Zu diesem Themengebiet sind nationale Regelungen geplant.

Nationale Ebene:

Schließlich gibt Frau Seith einen Überblick über die von deutschen Instituten gewählten OpRisk-Ansätze und informiert über Auslegungen zur Solvabilitätsverordnung. Institute, die einen fortgeschrittenen Messansatz (AMA) verwenden, nutzen oftmals auch einen Advanced IRBA. Besonders auf Einzelinstitutsebene werden stärker als erwartet einfachere Ansätze verfolgt.

Auf Nachfrage eines Verbandsvertreters, wann eine Modelländerung vorliege, erläutert Frau Seith, dass entsprechende Ausführungen im Merkblatt Modelländerungen aufgenommen werden. Ein Veröffentlichungstermin sei derzeit noch nicht abzusehen, das entsprechende Merkblatt wird jedoch im nächsten Fachgremium am 24. September 2008 zur Diskussion gestellt.

Ein Institutsteilnehmer fragt nach, ob die Position der FED zur Anwendung des BIA/KSA bzw. AMA bekannt sei.

Anmerkung: Die Basel II Umsetzung in den USA kann unter den folgenden links eingesehen werden. Übersicht: <http://www.occ.treas.gov/law/basel.htm> Final rule: <http://www.occ.treas.gov/fr/fedregister/72fr69288.pdf>

FG Eigenmittel

Herr Gutmann als Co-Leiter des FG Eigenmittel referiert zunächst zu den Entwicklungen im Bereich der Überarbeitung der Eigenmitteldefinition auf europäischer Ebene. Der nunmehr für diesen Bereich vorliegende Richtlinien-Entwurf der EU-Kommission sei insgesamt als geglückt anzusehen. Insbesondere habe sich die Kommission – entgegen der entsprechenden CEBS-Positionierung – für einen prinzipienorientierten Ansatz entschieden.

Anschließend erfolgt eine Vorstellung des Kommissionsvorschlages im Verhältnis zum Status quo (s. Anlage):

Stille Einlagen werden nach derzeit geltendem nationalem Recht als gezeichnetes Kapital angesehen. Diese deutsche Position erfährt durch Art. 57a des Kommissionsentwurfs im Hinblick auf die strenge Verlustteilnahme der stillen Einlagen eine ausdrückliche Unterstützung; es bleibe jedoch abzuwarten, ob sich am Entwurfstext unter der französischen Ratspräsidentschaft noch etwas ändere, da Frankreich dieser Regelung kritisch gegenüberstehe.

Nationale Wahlrechte bei der Bestimmung anererkennungsfähiger Instrumente sollen nach dem Kommissionsentwurf soweit als möglich abgeschafft werden.

Die Anerkennung hybrider Instrumente ist in Art. 63a (1) Kommissionsentwurf geregelt. Herr Gutmann erläutert die Anforderungen, die der Entwurf an hybride Kernkapitalinstrumente stellt. Herauszuheben ist hier, dass auch laufzeitbegrenzte Elemente bei einer Mindestlaufzeit von 30 Jahren zugelassen werden sollen. Seitens der Aufsicht werde die Umsetzung des Sydney-Papiers aus 1998 begrüßt. Voraussetzungen für die Anerkennung zeitlich befristeter Instrumente sind ein Zustimmungsvorbehalt der Aufsicht bezüglich der Rückzahlung, eine sog. Lock-in-Klausel, die immer dann greifen soll, wenn die finanzielle Situation des Instituts bei Endfälligkeit eine Rückzahlung nicht zulässt. Ansonsten gelten für alle anderen Hybridinstrumente, dass ein Ausfall der Kuponzahlungen, die Verlustteilnahme, d.h. die hybriden Kernkapitalelemente dürfen eine Rekapitalisierung nicht verhindern, und der strenge Nachrang erfüllt werden müssen. Es erscheint plausibel, dass Teile der Anforderungen auch auf die Regeln für das Ergänzungskapital übertragen werden, damit auch Ergänzungskapital erster Klasse zukünftig von vornherein zeitlich befristet aufgenommen werden kann.

Zu den in Art. 66 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs geregelten Anrechnungsgrenzen hatte es in der CEBS-Arbeitsgruppe zuvor äußerst kontroverse Diskussionen gegeben. Im Ergebnis hatte man sich nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen können; vielmehr wurden der Kommission zwei unterschiedliche Optionen vorgeschlagen. Die Kommission indes hat sich für keine dieser beiden Optionen entschieden, sondern einen eigenen Lösungsvorschlag entwickelt. Dieser sieht vor, unterschiedliche Qualitäten des Hybridkapitals bei der Anrechnung differenziert zu berücksichtigen; im Gegensatz zu einer der beiden CEBS-Optionen allerdings mit handhabbaren Unterscheidungskriterien. In der Gesamtobergrenze von 50% enthalten sind nunmehr drei unterschiedlich hohe Sublimite. So können zwingend in Grund-/Stammkapital wandelbare Instrumente bis zu 50%, nicht wandelbare bis zu 35%, sowie Instrumente mit fester Endlaufzeit und solche mit Anreizen zur Rückzahlung bis zu 15% des Kernkapitals angerechnet werden. Mögliche Überschreibungsbeträge gehen ins Ergänzungskapital; die Anrechnungsgrenzen dürfen nur in Notsituationen und auch nur zeitlich befristet überschritten werden. Für Alttransaktionen schlägt die Kommission vor, dass die Institute, sollte die Einhaltung der neuen Anrechnungsgrenzen zu Schwierigkeiten bei diesen führen, mit dem zuständigen Aufsehen in einen Dialog eintreten, insbesondere wenn die Instrumente die Anforderungen des Art. 63a (1) nicht erfüllen. Es stellt sich hier die Frage, ob insofern zunächst im Sinne der Institute voller Bestandsschutz gewährt werden wird oder ob die 35%-Grenze Anwendung findet; hier wird die Übergangsregelung des Art. 154 Abs. 8 und Abs. 9 des Kommissionsentwurf noch näher zu untersuchen bzw. klarer zu fassen sein.

Die Offenlegung hybrider Kernkapitalelemente soll nach Anhang XII des Kommissionsentwurfes umfassend erfolgen. Nach Stellungnahme des ZKA ist hierin ggf. eine Brandmarkung zu sehen. Die Kommission will jedoch Transparenz, der dann auch einen indirekten Druck zur Anpassung der Kernkapitalelemente erzeugen soll.

Die CAD wird insofern auf Art. 57 verweisen, so dass hybride Kernkapitalinstrumente auch für Zwecke der Kapitaladäquanzrichtlinie angerechnet werden können.

Anschließend erörtert Herr Gutmann die Positionen anderer Mitgliedstaaten zu sog. „dated instruments“. Während Irland, Frankreich, Belgien und Griechenland Kritik äußerten, möchte Deutschland – aber auch LUX - diese beibehalten; UK verhalte sich neutral.

Auf Baseler Ebene wird derzeit an Prinzipien für Tier 1 - Kapital gearbeitet. Für die Dezember-Sitzung des BCBS ist ein „Progress Report“ geplant. Auch die Offenlegungspraxis

wird untersucht. So soll ein Gerüst für einen Fahrplan zur Überarbeitung der Eigenmittelvorschriften geschaffen werden.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft fragt sodann nach, ob es für die deutsche Stille Einlage zu einer gegenüber dem Status quo deutlich geringeren Anerkennung kommen könne. Herr Gutmann erläutert, dass er die Gefahr u. a. wegen des französischen Widerstandes als nicht gebannt, jedoch als gering ansehe, da die Kommission hier Signale zu einer weitgehenden Berücksichtigung gesendet habe. Zudem werden bislang von Seiten der Aufsicht die Ansprüche eines Aktionärs in der Insolvenz nicht als „claim“ angesehen, wodurch eine Anerkennung auch über die 35% hinaus in Zukunft möglich erscheint; die 35%-Grenze wäre aber auf jeden Fall sicher.

Seitens der Kreditwirtschaft wird der prinzipienorientierte Ansatz begrüßt. Bedenken bestehen im Hinblick auf geplante Arbeitsaufträge an CEBS zur Auslegung, da der CEBS-Ansatz aufgrund seiner Detailregelungen kritisch zu sehen sei. Herr Gutmann erläutert, der Schwerpunkt hier werde voraussichtlich bei dem Punkt Verlustteilnahme liegen; hier sei der Kommissionsentwurf aufgrund seiner Prinzipienorientierung sehr zurückhaltend. Frau Berger-Kerkhoff ergänzt, dass in den informellen Level 2-Runden zur CRD-Änderung der Eindruck entstanden sei, die Kommission wolle das CEBS-Papier als eine Art Erläuterung der neuen Regelungen zum Hybridkapital neben der Richtlinie Bestand haben lassen. Daher beabsichtige sie nun, dieses Dokument durch CEBS überarbeiten und an die Änderungen der CRD anpassen zu lassen

Auf entsprechende Rückfrage eines Verbandsvertreters im Hinblick auf den Einfluss der CRD-Änderung auf die Baseler Prozesse erläutert Herr Gutmann, die amerikanische Seite orientiere sich schon jetzt nicht vollumfänglich am Sydney-Papier. Durch ein nicht öffentliches „Side Agreement“ zum sog. Sydney-Papier bestehe vielmehr für die USA die Möglichkeit der Anerkennung kumulativer Papiere im Kernkapital.

Frau Berger-Kerkhoff ergänzt hierzu, dass die Kommission nach ihrer Wahrnehmung über die anstehenden CRD-Änderungen auch einen gewissen Druck auf die Baseler Prozesse ausüben wolle.

FG ABS

Frau Hoffmann berichtet aus dem FG Verbriefungen.

In der laufenden Diskussion befinde sich noch im Hinblick auf die Auslegung von § 257 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SolvV die Bestimmung von N in Verbriefungen von Immobiliendarlehen bei Zwischenschaltung von Objektgesellschaften. Zu § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SolvV würden Überlegungen zum Originatorbegriff angestellt.

Die Erörterung sei hingegen abgeschlossen für die Ausübungsfrist für ein regulatorisches Kündigungsrecht, Wasserfalländerungen bei Herabstufung einer Swap-Gegenpartei sowie die Auslegung von § 226 Abs. 4 S. 2 SolvV zur IRBA-Fähigkeit. Im Einzelnen:

- Ausübungsfrist: Hat der Originator ein regulatorisches Kündigungsrecht, hält die Aufsicht die Ausübung dieses Rechts innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des zur Kündigung berechtigten Ereignisses für naheliegend; erfolgt die Kündigung erst danach, stellt dies einen Anlass für eine vertiefende Prüfung dieses Vorgangs dar, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer impliziten Unterstützung.

- Wasserfalländerungen: Sofern sich aufgrund der Verschlechterung der eigenen Bonitätsbeurteilung potentiell eine Rangverschlechterung im Wasserfall der Verbriefungs-

transaktionen einstellen könnte, muss diese im Rahmen der Behandlung von Verbriefungspositionen aus Marktwertabsicherungsgeschäften nach der SolvV nicht berücksichtigt werden; d.h. die Veränderung braucht nicht vorweggenommen zu werden.

- IRBA/KSA: § 226 Abs. 4 S. 2 SolvV stellt eine Vereinfachungsregel für Sponsoren und Investoren dar. Danach kommen die IRBA-Verbriefungsregeln zur Anwendung, wenn das verbrieft Portfolio aus IRBA-fähigen Positionen besteht. IRBA-fähig sind Adressenausfallrisikopositionen, die derselben IRBA-Forderungsklasse zuzuordnen sind wie Positionen, für die das Institut ein IRBA-Ratingsystem verwendet.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den letzten Monaten und der Erkenntnis, dass „Wiederverbriefungen“ besonders anfällig sind und eine genauere Analyse der zugrunde liegenden Forderungen notwendig ist, schlägt die Aufsicht folgende Auslegung vor:

Ein IRBA-Institut hat für die Feststellung, ob es eine Verbriefungstransaktion nach § 226 Abs. 5 SolvV als IRBA- Verbriefungstransaktion zu behandeln hat, bis auf die unverbrieften Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der betreffenden Verbriefungstransaktion durchzuschauen.

Von dieser Auslegungsentscheidung können Verbriefungstransaktionen ausgenommen werden, an denen das Institut schon vor dem 01.10.2008 Verbriefungspositionen gehalten hat.

Dabei dürfen Investoren und Sponsoren entgegen den Anforderungen nach § 226 Abs. 4 Satz 1 SolvV auf die Nominalwerte der verbrieften Portfolien abstellen, da Investoren und Sponsoren insoweit über entsprechende Buchwerte regelmäßig nicht verfügen.

Es wird weiterhin für § 257 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SolvV für die Bestimmung von N ein Auslegungsvorschlag diskutiert, der nach Willen der Aufsicht auf die wirtschaftlichen Risikoträger bei Zweckgesellschaften / Objektgesellschaften abstellen soll. Der aktuelle Auslegungsentwurf wird derzeit noch im FG Verbriefungen bezüglich der praktischen Umsetzung/ Relevanz diskutiert.

Im Fachgremium würden derzeit zudem Überlegungen zum Originator-Begriff nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SolvV angestellt. Der derzeitige Wortlaut könnte dazu führen, dass die Originatoreigenschaft eines Instituts für eine bestimmte Verbriefungstransaktion bereits dann vorliegt, wenn ein gruppenangehöriges Unternehmen nur eine einzige Position zum verbrieften Portfolio beigesteuert hat. Dies habe insbesondere Auswirkungen auf die Beurteilung des wesentlichen Risikotransfers und die Regelung zur impliziten Unterstützung. Ebenfalls diskutiert werde die Behandlung von Multi-Seller-Transaktionen. Im Fachgremium seien die Probleme bisher strukturiert anhand von ersten Lösungsansätzen diskutiert worden.

Im Hinblick auf die §§ 245 ff. und §§ 262 ff. SolvV würden zudem Überlegungen zu den Early Amortisation Regelungen angestellt. Anwendungsbereich und Rechenmechanik wurden weitgehend diskutiert; weitere Diskussionen sollen anhand von praxisrelevanten Fällen erfolgen. Die Cap-Regelungen der §§ 249 ff. soll noch weiter erörtert werden.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass bei der Early Amortisation ein Widerspruch zwischen den Instituten und der Aufsicht bestehe. Frau Hofmann erläutert

insoweit, dass über die konkreten Anwendungsbeispiele das Problem deutlicher herausgearbeitet werden sollte.

IAA: Über den BdB wurde ein Fragenkatalog an die Mitglieder des FG verteilt. Über diese Fragen soll versucht werden, im Rahmen der Zulassung von Internen Einstufungsverfahren von den Instituten festgestellte Informationsdefizite zu beheben. Der Fragenkatalog soll an die Ratingagentur gerichtet werden. Dies soll aber nicht im Namen der Aufsicht erfolgen, um den Eindruck zu vermeiden, Hintergrund dieser Anfrage seien aufsichtliche Interessen.

Der Vertreter eines Verbandes weist darauf hin, dass die Problematik insoweit darin bestehe, dass international beim IAA möglicherweise anders vorgegangen wird als in Deutschland. Die Institute müssten aber auf der Grundlage des IAA operieren können. Im Hinblick auf die Informationsbeschaffung von den Ratingagenturen wünschten sich die Institute daher die Unterstützung der Aufsicht. Ein weiterer Institutsvertreter weist darauf hin, dass die IAA-Nutzung international nicht ausgeprägt sei; insofern sei die Sachlage bei deutschen Instituten ggf. etwas speziell. Bisher habe die deutsche Aufsicht auch keine offizielle Nachfrage auf europäischer Ebene zur Behandlung der Offenlegung der verwendeten Methodik der Ratingagenturen gestellt.

Herr Vollbracht und Herr Güldner sagen zu, eine mögliche Unterstützung des Vorgehens gegenüber den Ratingagenturen durch die Aufsicht nochmals zu überprüfen.

FG Kredit

Herr Dr. Gebhard berichtet aus dem FG Kredit.

Wandelanleihen: Zunächst erläutert er den Auslegungsentwurf zur Behandlung von Wandelanleihen im KSA. Bei Wandlungsrecht des Gläubigers bestehe ggf. auch die Möglichkeit der Wandlung in Aktien eines Dritten und damit ein vom Underlying unabhängiges Kontrahentenausfallrisiko. Es wäre im FG umfänglich diskutiert worden, ob hier nur das Maximum der beiden Positionen zu berücksichtigen sei. Nach Auffassung der Aufsicht seien in diesem Fall aber – in Analogie zu einem Portfolio aus Anleihe und Option – beide KSA-Positionen anzurechnen (Kombination aus Option und Vorauszahlung des Ausübungspreises).

Der Auslegungsentwurf, der im Übrigen zustimmend zur Kenntnis genommen wird, sieht sich jedoch im Hinblick auf den Fall, dass das Wandlungsrecht in Aktien eines Dritten beim Emittenten liegt [Fall I. b) ii)] Kritik verschiedener Vertreter der Kreditwirtschaft als zu streng ausgesetzt. Anstelle einer Unterlegung beider Adressrisikopositionen wünschen sie nur eine Anrechnung mit dem höheren der beiden Anrechnungsbeträge der beiden Adressrisikopositionen.

Ein Vertreter der BaFin weist darauf hin, dass das Adressrisiko aus einer Wandelanleihe mit Wandlungsrecht des Emittenten fast so hoch ist, wie wenn er sowohl eine vom Schuldner der Wandelanleihe geschuldete „normale“ Anleihe hält als auch die Aktien eines Dritten, in die die Wandelanleihe gewandelt werden kann. Das Risiko reduziere sich nur im Hinblick auf den Fall, dass der Anleger adressrisikobezogene Wertminderungen sowohl im Hinblick auf die Anleihe als auch die Aktie des Dritte hinnehmen muss - nur hier muss der Anleger aus der Wandelschuldverschreibung nur den höheren der Verluste und nicht deren Summe hinnehmen. Dass beide Ereignisse zugleich auftreten, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Ein Vertreter der BBk ergänzt, dass die Konstellation ähnlich sei einer Credit-linked Note (Anleihe mit eingebettetem Credit Default Swap). Hier gehe die

Diskussion in der EU dahin, ebenfalls zwei Adressrisikopositionen zu bilden und eine Unterlegung für die Summe der risikogewichteten Positionswerte zu verlangen. Im Ergebnis greifen die Vertreter der Aufsicht die Einwände der Vertreter der Kreditwirtschaft nicht auf. (Eine Ergänzung der Begründung der Aussage ist aber vorgemerkt.)

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft schlägt ferner vor, für die Berücksichtigung von Wandelanleihen nach dem KSA die Anwendung von Instrumentmodellen (Berechnung von Delta) zuzulassen und den Instituten insoweit die gleiche Wahlmöglichkeit wie im IRBA zu lassen. Die Vertreter der Aufsicht erklären sich hierzu bereit. Zu diesem Punkt wird der Auslegungsvorschlag an das FG Kredit zurückverwiesen.

Kreditderivate: Die von Herrn Dr. Gebhard zu Kreditderivaten als derivative Adressenausfallpositionen (Kernfrage: Muss der Sicherungsnehmer ein Kreditderivat, das er zu Sicherungszwecken erworben hat, jedoch nicht als Gewährleistung berücksichtigt, trotzdem als derivative Adressenausfallsrisikoposition anrechnen, wie § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SolvV fordert?) dargestellte Position des FG Kredit wird seitens des Arbeitskreises zur Kenntnis genommen. Die Position des FG Kredit läuft darauf hinaus, dass (1.) für Kreditderivate im Handelsbuch in jedem Fall eine derivative Adressenausfallrisikoposition zu bilden ist, (2.) trotz der Substitutionsnähe zu Kreditderivaten und bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten für hereingenommene Garantien keine derivative Adressenausfallrisikoposition zu bilden ist, (3.) keine Unterscheidung zwischen KSA und IRBA erfolgen sollte, (4.) bei wirtschaftlicher Betrachtung das risikoadäquate Kriterium dafür, ob eine derivative Adressenausfallrisikoposition im Anlagebuch zu bilden ist, das Vorhandensein eines Sicherungszusammenhangs zu einer (abzusichernden) Adressrisikoposition ist und (5.) in Fällen, in denen ein Sicherungszusammenhang mit einer Adressrisikoposition besteht und das Kreditderivat nach den Bestimmungen der SolvV berücksichtigungsfähig ist, aber nicht berücksichtigt wird, im Anlagebuch keine derivative Adressenausfallrisikoposition gebildet werden muss). Noch diskussionsbedürftig sei, wie ein bestehender Sicherungszusammenhang nachgewiesen werden kann sowie der Fall, in denen ein Kreditderivat im Anlagebuch (bei bestehendem Sicherungszusammenhang) nach SolvV nicht berücksichtigungsfähig ist; das FG wird hierzu weitere Arbeiten aufnehmen.Prozyklität: Herr Dr. Gebhard berichtet über die Analyse eines Papiers von Adrian / Shin, demzufolge Banken ihre Kreditrisiken vielfach nach Portfolio(VaR)modellen quantifizierten. Diesen Modellen sei eine prozyklische Risikomessung immanent, so dass von ihnen prozyklische Steuerungsimpulse ausgehen. Es könnten daher ähnliche Effekte wie in dem Papier beschrieben auch für deutsche Universalbanken zu erwarten sein.

Eine Vermeidung dieser Effekte (insbesondere eine modellendogene, die die Vorteile der Risikosensitivität erhält) sei mit den Mitteln der internen Risikosteuerung der Institute kaum erreichbar, u.a. da „through-the-cycle-Modelle“ für Risikosteuerungszwecke nicht geeignet sind. Daher wäre ein expliziter „Dezyklisierungsfaktor“ erforderlich, dessen veruchsweise Erprobung durch ein Institut jedoch keine besonders guten Ergebnisse gebracht habe. Die Arbeiten im FG hätten daher insoweit keine neuen Ideen für eine Gegensteuerung erbracht.

Der Vertreter eines Verbandes merkt hierzu an, dass ähnliche Effekte für deutsche Institute nicht bestätigt seien. Der Hinweis seitens der Aufsicht, international werde dieser Aspekt jedoch hoch gehandelt, veranlasst die Nachfrage, ob insoweit eine zusätzliche Kennziffer zu aufsichtrechtlichen Vorgaben beabsichtigt sei. Herr Dr. Gebhard erwidert darauf hin, dass sog. „leverage ratios“ derzeit nicht auf der Tagesordnung der deutschen Aufsicht stünden.

Liquidität: Zur möglichen Übertragbarkeit der im Papier von Huang/Ratnowski beschriebenen Liquiditätswirkungen führt Herr Dr. Gebhard aus, dass es Hinweise gebe, dass

auch Banken aufgrund unvollständiger Information handeln (Run auf eine Bank nach Schieflage einer gleichnamigen, mit ihr aber wirtschaftlich nicht verbundenen Bank an einem anderen Ort.) Jedoch verzichteten Banken nicht bewusst auf eine systematische Risikoeinschätzung anderer Banken. Da es sich um ein „low default portfolio“ handle, sei die Validierung der Ratings jedoch schwierig. Institutsvertreter seien zurückhaltend, inwieweit die Informationen aus den Offenlegungsanforderungen nach der SolvV für das Bankenrating geeignet seien bzw. dieses verbessern könnten.

Die Ausführungen werden vom Arbeitskreis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kernkapitalquote: Die Ausführungen aus dem FG geben die gemeinsame Einschätzung wieder, dass nach § 325 Abs. 2 Nr. 5 SolvV die Kernkapitalquote inklusive der Markttrisikopositionen zu berechnen ist.

Überwachung der Werte von Immobilien; Neubewertung von Immobilien (Marktschwankungskonzepte): Herr Dr. Gebhard illustriert die Problematik an folgendem Beispielfall: Ein Institut habe vor einem Jahr ein Grundpfandrecht auf eine Wohnimmobilie als Sicherheit hereingenommen. Es liegen ihm nun anhand eines von ihm verwandten Marktschwankungskonzepts Informationen vor, die auf eine starke Wertminderung von Wohnimmobilien gleicher Art hinweisen. Die Frage stelle sich nunmehr, ob das Institut eine Überwachung des Werts der Wohnimmobilie mit Bezug auf § 20a Abs. 6 Satz 2 KWG noch für zwei Jahre zurückstellen und trotzdem die mit dem Grundpfandrecht besicherte KSA-Position als in gleicher Höhe wie zuvor besichert ansehen dürfe.

Nach Auffassung der Aufsicht sei ein solches Vorgehen nicht mit § 20a Abs. 6 Satz 3 KWG (iVm § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV) vereinbar.

Ein Vertreter des DSGV erneuert seine Kritik an dieser Sichtweise. Die Vertreter der Aufsicht halten an der im Fachgremium Kredit am 24.06.2008 gegebenen Antwort fest.

Der Vertreter des DSGV regt vor diesem Hintergrund an, die Schwelle von 20% von Wohnimmobilien, die sich auf eine Zeitspanne von drei Jahren bezieht, nun auf eine Zeitspanne von einem Jahr zu beziehen. Ein Vertreter der BaFin zeigt sich offen dafür, für Wohnimmobilien eine Schwelle zu formulieren, die sich auf einen Einjahreszeitraum bezieht. Diese müsse aber niedriger als 20% liegen.

Der Vertreter der BaFin avisiert, dass die geplante Aussage in Kürze veröffentlicht werde. Die Aussage werde sich ausdrücklich nicht auf § 20a Abs. 6 Satz 3 KWG beziehen. Bei Bedarf könne über den Unterschied zwischen den Vorschriften nach § 20a Abs. 6 Satz 3 und Satz 6 KWG eine zusätzliche Aussage erarbeitet werden.

Anmerkung: Die avisierte Aussage zu Marktschwankungskonzepten ist zwischenzeitlich veröffentlicht. Die entsprechenden Schreiben an den ZKA und den Verband der privaten Bausparkassen sind abgegangen.

Anforderung an die Besichtigung von Objekten: Herr Dr. Gebhard stellt zunächst die Erörterung dieser Problematik im FG dar: Entwurf einer erläuternden Aussage, der aus Regelungen der BelWertV abgeleitet ist. Die Erleichterungen für Kleindarlehen wurden dabei übernommen. Die seitens der Kreditwirtschaft befürworteten prinzipienorientierten Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Besichtigung seien durchaus möglich, könnten im Einzelfall aber auch zu strengeren Ergebnissen führen. Die Kreditwirtschaft sei nunmehr aufgefordert, einen Vorschlag zu erarbeiten. Für den Fall, dass bis Ende des Jahres kein Vorschlag vorlege, der eine konkrete Diskussion ermögliche, werde die Auf-

sicht dies als Präferenz der Vertreter der Kreditwirtschaft verstehen, sich nicht im FG mit dieser Fragestellung zu beschäftigen.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ein Vertreter der BaFin macht ferner darauf aufmerksam, dass die BaFin laufend Entscheidungen zur Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 4 SolvV treffe, auch wenn sie sich nicht auf die Ergebnisse einer Beratung durch das Fachgremium Kredit stützen könne.

Modelländerungen: Nach der Darstellung von Herrn Dr. Gebhard liegen Anmerkungen zum "Merkblatt zu Änderungen von IRBA-Systemen und anderen kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren" vom 20. Dezember 2007 vor. Die Kreditwirtschaft (Schreiben des ZKA vom 06.06.2008) hat die Bitte an die Aufsicht herangetragen, das Thema zu behandeln. Das Merkblatt beruht auf den aufsichtlichen Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Eine Überarbeitung und Ergänzung im Lichte künftiger Erfahrungen und Anregungen, insbesondere auch durch die Kreditwirtschaft, wurde bereits bei der Veröffentlichung angekündigt. Um solche Erfahrungen zu sammeln, müssten jedoch zunächst erste praktische Fälle vorliegen und analysiert werden. Nach Auffassung der Aufsicht könne das Thema daher erst demnächst auf die Agenda genommen werden.

Im Rahmen der sich hierzu ergebenden Diskussion weist Herr Güldner erneut darauf hin, dass vor einer Behandlung aufsichtliche Erfahrungen und Einschätzungen vorliegen sollten. Es seien zunächst einmal die anstehenden Nachschauprüfungen und weitere Modellprüfungen abzuwarten, um hinreichende Erfahrungswerte für die erforderlichen Differenzierungen bei der Systempflege zu erhalten, um zwischen Modell- und Systemänderung unterscheiden zu können. Erst nach Sammeln dieser Praxiserfahrungen wäre eine Änderung des Merkblattes sinnvoll.

Der Vertreter eines Verbandes betont, dass bereits der Status quo des Merkblattes einer Überarbeitung bedürfe, die unabhängig von zukünftigen, aufsichtlichen Erfahrungen und Einschätzungen sei. Seitens eines anderen Verbandes wird betont, dass insoweit bereits repräsentative Anmerkungen vorlägen. Insofern sei ein klarer Zeitplan wünschenswert, wie weiter verfahren werde.

Herr Vollbracht und Herr Güldner zeigen hierfür Verständnis. Sie weisen jedoch darauf hin, dass vor einer Befassung des FG Kredit zunächst die aufsichtsinterne Diskussion über Erfahrungen mit dem Merkblatt in der IRBA-AG geführt werden müsse. Von daher sei es für eine Diskussion schon in der nächsten FG-Sitzung im September wahrscheinlich noch zu früh. Eine Behandlung im Fachgremium Kredit solle aber für die Sitzung im Dezember 2008 in Aussicht genommen werden.

Sonstiges:

Ein Verbandsvertreter erkundigt sich nach der weiteren Entwicklung in Sachen „Hard Test“. Herr Dr. Gebhard informiert hierzu, dass eine Spezifikation erfolgt sei, insofern jedoch auf interne Rückmeldung gewartet werde.

Herr Dr. Gebhard weist auf ein mögliches Projekt *Umstellung der Aussagen von Grundsatz 1 auf die SolvV* hin, das mit Unterstützung der Industrie angegangen werden könnte. Ein Beispiel wäre etwa das Rundschreiben zu Realkrediten durch die Bafin. Herr Güldner begrüßt eine derartige mögliche Initiative. Seitens der Kreditwirtschaft wird eine Abstimmung in den einschlägigen Gremien in Aussicht gestellt.

Auf die Frage eines Verbandsvertreters zum Sachstand und weiteren Vorgehen bei der CRD-ÄnderungsRL erwidert Herr Vollbracht, dass das BMF plane, Vertreter des ZKA Ende des Monats hierüber zu informieren.

Herr Güldner berichtet schließlich kurz über die Arbeiten der Policy Development Group des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Anpassungen der Baseler Säulen I-III infolge der Finanzmarktkrise); diese dienen der Vorbereitung der Beschlussfassung im Ausschuss. Herr Vollbracht ergänzt, dass im Anschluss an die Arbeiten eine Konsultation der Kreditwirtschaft beabsichtigt sei.

Nächster Termin:

Nach Abstimmung im Arbeitskreis wird als **voraussichtlicher nächster Termin** der **3. November 2008** anvisiert.

Gez. Jochum